

61^e FOIRE DU VALAIS

MARTIGNY *J'y vais!*

Allgemeines Reglement - 2021

1. bis 10. Oktober

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation und Zweck
2. Anmeldung
3. Rücktritt vom Ausstellervertrag
4. Finanzen
5. Einrichtung der Stände und technische Installationen
6. Standnutzung
7. Verkauf, Gewerbesteuer, Neubelieferung der Stände, Parken
8. Haftung und Versicherungen
9. Offizieller Katalog
10. Nutzung des Logos und der Marke «Foire du Valais»
11. Schlussbestimmungen
12. Tarife

1. ORGANISATION UND ZWECK

1.1 Allgemeines

Die von der FVS Group organisierte Foire du Valais findet von Freitag, 1. Oktober, bis Sonntag, 10. Oktober 2021, im «CERM» (Centre d'Expositions et de Réunions) in Martigny statt.

Ihr Zweck ist die Förderung der regionalen und überregionalen Wirtschaft.

1.2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für das Publikum sind: täglich von 9.30 bis 21 Uhr für sämtliche Ausstellungsbereiche, mit Ausnahme der Tables Suisses und des Espace Gourmand (10.00 bis 21.30 Uhr).

1.3 Organisation

Für Konzeption, Ausrichtung und allgemeine Organisation sind das Organisationskomitee, die Leitung und die Dienstabteilungen der Messe zuständig, nachfolgend als «Foire du Valais» bezeichnet.

2. ANMELDUNG

2.1 Die Teilnahme an der Foire du Valais ist vorrangig Firmen vorbehalten, die über einen Geschäftssitz im Wallis oder andernfalls über eine regelmässige und dauerhafte Vertretung im Kanton verfügen.

2.2 Anmeldungen müssen schriftlich innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen. Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Aussteller, das Reglement und die zugehörigen Bestimmungen, insbesondere den Miettarif, anzuerkennen und sich danach zu richten.

Nach Ablauf der Anmeldefrist eingehende Anmeldungen werden nur nach Verfügbarkeit berücksichtigt.

2.3 Die definitive Entscheidung über die Zulassung der Aussteller liegt bei der Zulassungskommission der Messe. Sie ist nicht zur Angabe der Gründe ihrer Entscheidungen verpflichtet. Sie kann die Zulassungsbedingungen von einer finanziellen Garantie abhängig machen.

2.4 Die Foire du Valais behält sich das Recht vor, jedem Aussteller, nach einer ersten Zuweisung, einen neuen Standplatz vorzuschlagen. In diesem Fall verfügt der Aussteller erneut über eine Frist von 10 Tagen, um diesen neuen Vorschlag zu bestätigen oder abzulehnen.

2.5 Dieser Vertrag gilt nur für die laufende Ausstellung und begründet keinen Anspruch auf einen Stand im Folgejahr.

2.6 Mitaussteller

Die gemeinsame Nutzung eines Stands mit einem Mitaussteller ist im Prinzip untersagt. Sie kann auf Antrag bewilligt werden: Gesuche sind durch den Standinhaber zusammen mit der Anmeldung schriftlich an das Organisationskomitee zu richten. Das Organisationskomitee entscheidet über jeden Fall individuell.

Werden Mitaussteller zugelassen, müssen diese die festgesetzte Gebühr begleichen. Für die Zahlung aller Gebühren und für die gute Führung des Stands ist der Standinhaber verantwortlich.

Der Standinhaber und der oder die Mitaussteller haften gemeinsam für die Einhaltung aller gegenüber der Foire du Valais eingegangenen Verpflichtungen.

Diese Regelung gilt auch für die Beteiligten einer Gemeinschaftsausstellung.

2.7 Ausgenommen an Gemeinschaftsständen ist es den Ausstellern streng verboten, den eigenen Stand an Dritte zu vermieten, ihn – auch teilweise – unterzuvermieten, am eigenen Stand Werbematerial jedweder Art und Form von Dritten zu akzeptieren oder eigenes Werbe- oder Gratismaterial am Stand eines Dritten zu platzieren.

Weiter ist hervorzuheben, dass Rabatte (Abstandszahlungen) ausdrücklich untersagt sind.

2.8 Vorführer - Messeverkäufer

Vorführer und Messeverkäufer, die der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Standinhabers entsprechende Artikel präsentieren, sind im Stand zugelassen. Für diese Art der Tätigkeit werden keine Gebühren erhoben.

3. RÜCKTRITT VOM AUSSTELLERVERTRAG

3.1 Möchte ein Aussteller von dem mit der Foire du Valais geschlossenen Vertrag zurücktreten, muss er die Messe schriftlich davon in Kenntnis setzen.

3.2 Damit ist der Aussteller jedoch nicht von seinen Verpflichtungen befreit. Er schuldet der Foire du Valais weiterhin die Miete für seinen Stand, ausser wenn der Rücktritt innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Standzuteilungsbestätigung erfolgt ist.

3.3 Nach Ablauf der zehntägigen Frist werden dem Aussteller 70 % des Mietbetrags gutgeschrieben, sofern die Foire du Valais den Stand weitervermieten kann.

3.4 Erfolgt die Vertragsauflösung weniger als 30 Tage vor Eröffnung der Messe, schuldet der Aussteller der Foire du Valais:

- a) die Miete für den Stand,
- b) die Kosten der von ihm bestellten und bereits ausgeführten Montagearbeiten.

Gelingt es der Foire du Valais jedoch, den Stand neu zu vermieten, werden dem Aussteller 50 % des Mietbetrags gutgeschrieben. Die Kosten der von ihm bestellten technischen Installationen bleiben der Foire du Valais geschuldet, auch wenn sie nicht vollständig abgeschlossen sind.

3.5 Ist eine vertraglich gemietete Standfläche am Vortag der Messeeröffnung um 14.00 Uhr noch nicht besetzt, so behält sich die Foire du Valais das Recht vor, über den Stand zu verfügen oder ihn auf Kosten des nicht erschienenen Ausstellers zu dekorieren, ohne Erstattungs- oder Entschädigungspflicht dem Aussteller gegenüber.

3.6 Beleidigende, strafrechtlich relevante Äusserungen können zur sofortigen Schliessung des Stands führen. In diesem Fall erhält der Aussteller weder eine Erstattung noch eine Entschädigung.

4. FINANZEN

4.1 Normalerweise müssen die Standmiete sowie die Kosten für die bei der Anmeldung bestellten technischen Installationen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto beglichen werden. Angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Covid-19-Krise wurde für die Ausgabe 2021 beschlossen, die Zahlungsbedingungen für die Stände zugunsten des Ausstellers anzupassen. So verfügt der Aussteller nach Rechnungsausstellung über eine Frist von 60 Tagen, um eine erste Rate von 50 % des geschuldeten Betrags zu bezahlen (spätestens jedoch zum 31.07.2021). Der Restbetrag ist spätestens zum 30.09.2021 zu begleichen. Die Zahlungsbedingungen werden zwar gelockert, dennoch wird die Einhaltung dieser neuen Bedingungen streng kontrolliert.

4.2 Mehrwertsteuer

Sämtliche Dienstleistungen der Messe (Vermietung, technische Installationen, verschiedene Gebühren, Eintrittskarten etc.) unterliegen der Mehrwertsteuer in Höhe von 7,7%. Unsere Leistungen verstehen sich deshalb zuzüglich Mehrwertsteuer.

4.3 Zahlungsfrist

Bei nicht fristgerechter Bezahlung ausgestellter Rechnungen verbietet die Foire du Valais dem Aussteller den Betrieb seines Stands.

Dadurch ist der Aussteller jedoch nicht von seinen Verpflichtungen befreit. Er bleibt der Foire du Valais die Gesamtheit aller geschuldeten Beträge sowie eventuelle finanzielle Schäden und Zinsbelastungen schuldig.

Die Messe behält sich das Recht vor, über einen Stand zu verfügen, dessen Betrieb untersagt wurde. Ein in dieser Form sanktionierter Aussteller verzichtet auf jeglichen Schadenersatz.

4.4 Verzugszinsen

Die Verzugszinsen betragen 5 % p.a.

4.5 Mahngebühren

Mahnungen werden von der Messe in Rechnung gestellt.

4.6 Reklamationen zur Standmiete

Reklamationen zur Standmiete sind spätestens 10 Tage nach Zustellung der Rechnung schriftlich an die Messeleitung der Foire du Valais zu richten. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als definitiv akzeptiert und Reklamationen werden nicht mehr zugelassen. Der Mietvertrag tritt in Kraft.

4.7 Reklamationen zum Standplatz

Die Standflächen werden leer vermietet und mit Bodenmarkierungen abgegrenzt. Die Abmessungen der Stände sind in den Mietrechnungen aufgeführt.

Bei der Standeinrichtung ist ein Toleranzspielraum von +/- 10 cm vorzusehen. Reklamationen zur Standfläche müssen spätestens bei Übernahme des Stands erfolgen.

Reklamationen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind unzulässig.

5. EINRICHTUNG DER STÄNDE UND TECHNISCHE INSTALLATIONEN

5.1 Allgemeines

Im m²-Mietpreis sind keine Einrichtungen (Boden (Podest), Trenn- oder Rückwände) inbegriffen. Diese Einrichtung obliegt dem Aussteller.

5.2 Verschiedene Leistungen

Verschiedene Einrichtungen (Boden (Podest), Wände, Frontseite) oder technische Installationen (Strom-, Wasser-, Telefonanschlüsse etc.) können innerhalb der vorgegebenen Fristen bestellt werden, entweder bereits bei der Anmeldung oder mithilfe spezieller Fragebögen, die die Foire du Valais zur Verfügung stellt.

Bei Bestellung nach Fristablauf berechnen wir einen Zuschlag von 25 %.

5.3 Standeinrichtung

Die Stände müssen einen gepflegten Eindruck vermitteln und zur Ästhetik der Messe beitragen. Diese behält sich das Recht vor, gegen als ungenügend oder unpassend beurteilte Dekorationen einzuschreiten. Der Aussteller verpflichtet sich, die Entscheidung der Messe ohne Entschädigung zu akzeptieren und sie nicht anzufechten.

Der Aussteller verpflichtet sich, die zugewiesene Fläche einzuhalten und keine Flächen benachbarter Stände oder der Gänge zu beanspruchen. Zudem wird die maximale Höhe der Einrichtungen (einschliesslich Schild, Dekorationen, Fahnen etc.) auf 2,50 m festgelegt, sofern keine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Messe vorliegt.

Das Gesuch für eine Ausnahmegenehmigung muss, gemeinsam mit einer Skizze oder einem Plan, dem Organisationskomitee vorgelegt werden, das bei Zustimmung die entsprechende Gebühr festsetzt. Gegebenenfalls kann die Messe vom Aussteller zusätzliche Vorkehrungen verlangen, um die benachbarten Aussteller nicht zu beeinträchtigen.

Degustationsbars, Demonstrationstische und Verkaufsräume für den Handverkauf müssen 40 cm von der Standgrenze zurückversetzt installiert werden, damit der Besucherfluss in den Gängen nicht behindert wird.

Zweigeschossige Messestände:

Alle Anfragen zweigeschossige Messestände betreffend bedürfen einer Genehmigung. Der Aussteller hat eine Nutzungsvereinbarung für den Messestand vorzulegen, die alle technischen Details beinhalten muss (Sicherheit, dynamische Sicherheit in Zusammenhang mit den Besucherbewegungen, Einzelheiten zur Gestaltung, Freigabe seitens der Techniker etc.). Die Messe behält sich zudem das Recht vor, dem Aussteller zweckdienliche Sicherheitsvorkehrungen aufzuerlegen. Für zweigeschossige Messestände wird ein Aufpreis für das zweite Geschoss in Höhe von 50 % der Grundfläche berechnet.

Espace des Saveurs:

Das Aufstellen eines Zeltes innerhalb des Espace des Saveurs ist unzulässig.

5.4 Hängende Vorrichtungen

Am Tragwerk der Hallen dürfen keine hängenden Vorrichtungen des Stands befestigt werden (CERM 2 und temporäre Hallen).

Eventuelle schriftliche Ausnahmen sind möglich, sofern ein durch einen Ingenieur erstelltes Gutachten vorgelegt wurde.

Die Dachstruktur des CERM 1 verfügt über Befestigungspunkte. Anfragen mit Standskizze sind an das Sekretariat der Messe zu richten, das die erforderlichen Genehmigungen erteilen sowie die entsprechenden Kosten benennen kann.

5.5 Firmenname

Auf jedem Stand muss der volle Firmenname des Ausstellers auf einem von ihm gelieferten Firmenschild zu sehen sein. Hat der Aussteller eine Vertretung im Wallis, ist auch deren Name und Adresse gut sichtbar am Stand anzubringen.

5.6 Boden (Podest)

Auf der gesamten Fläche des gemieteten Stands (in den Hallen) ist ein Boden (Podest) zwingend erforderlich, unter dem die Wasserzuleitungen und -ableitungen sowie die Stromkabel verlegt werden können (Hohlraum unter dem Boden von 10 cm), sofern keine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Messe vorliegt.

Er kann:

- vom Aussteller auf eigene Kosten bereitgestellt und verlegt werden,
- von der Messe gemäss allgemeiner Preisliste bereitgestellt und verlegt werden.

Die Bestellung muss mit der Anmeldung erfolgen.

5.7 Trennwände - Frontseite (Blende) - Anstrich

Trennwände sind für die Standeinrichtung unverzichtbar.

Sie können:

- vom Aussteller auf eigene Kosten bereitgestellt und installiert werden (zum Beispiel: modularer Stand oder eigenes Material). Die Höhe ab Boden darf maximal 2,50 m betragen.
- von der Messe bereitgestellt und installiert werden (siehe Informationen hierzu auf dem Anmeldeformular).

Auf der Frontseite des Stands kann auf Bestellung auch eine Blende angebracht werden.

Werden Wände und Frontseite durch die Messe installiert, kann die Messe auch ihren Anstrich übernehmen.

5.8 Strom

Die Stromzufuhr erfolgt an jedem Stand entsprechend der Bestellung zum Zeitpunkt der Anmeldung.

Die Anschlussgebühr für den jeweiligen Steckdosentyp ist der allgemeinen Preisliste zu entnehmen.

Die Verrechnung des Stromverbrauchs durch die Messe erfolgt auf Basis der installierten Leistung.

Die Installation innerhalb des Messestands (von der Steckdose weg) obliegt dem Aussteller auf eigene Kosten.

Die Messeleitung behält sich das Recht vor, für die installierte Leistung eine Obergrenze festzulegen, um eine Netzüberlastung vor allem durch bestimmte Beleuchtungsarten mit hohem Energieverbrauch zu vermeiden. Schätzt der Aussteller die zu installierende Leistung (angeforderte kW laut entsprechendem Bestellformular) zu niedrig ein, so kann dies für ihn zu zusätzlichen Kosten führen. Zudem trägt er die Verantwortung für eventuell verursachte Schäden.

Während der Messe sorgt ein Pickettdienst für die ordnungsgemässe Funktion der elektrischen Zuleitungen.

Die Kosten für alle Einsätze, für die nicht der Organisator verantwortlich ist, werden bar einkassiert.

5.9 Wasser

Wasser (Zu- und Ableitung) wird bis zur Grenze der Stände geleitet, die dies in Auftrag gegeben haben. Die Messe stellt eine Anschlussgebühr in Rechnung. Die Installation im Stand erfolgt auf Kosten des Ausstellers.

Eine Wasserzuleitung und -ableitung sind für alle Stände obligatorisch, an denen Whirlpools, Pools, Badewannen etc. gezeigt werden.

Bei einer durch den Aussteller verschuldeten Verstopfung der Leitungen können ihm die Reparaturkosten auferlegt werden.

5.10 Internet

Die Messe kann eine provisorische Internetverbindung über das Kabelnetz einrichten. In der Pauschalgebühr sind die Installation (Modem) und die Verbindung inbegriffen.

5.11 WLAN

Aussteller, die sich in einem WLAN-Bereich der FVS Group befinden, haben kostenlosen Zugang zum Swisscom-Netz,

indem sie das Netz ((o) FREE_CERM wählen. Sie haben nun die Möglichkeit, sich mit dem Netzwerk zu verbinden, falls sie über ein Konto verfügen, oder per SMS ein kostenloses Konto anzufordern. Die Foire du Valais übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit dieses Netzes. Für eine professionelle Nutzung eines Internet-Netzwerks siehe Punkt 5.10.

5.12 Lüftung

Stände, an denen Kocheinrichtungen zur Bewirtung oder Demonstration genutzt werden, müssen mit einer Abzugshaube mit ausreichender Absaugung ausgestattet sein. Der Anschluss dieser Abzugshauben erfolgt durch die Messe mithilfe von Schläuchen. Die Anschlussgebühr ist der allgemeinen Preisliste zu entnehmen.

5.13 Stände im Freigelände

Für ihre Einrichtung sind die Artikel 5.6, 5.7 und 5.14 nicht relevant.

5.14 Schausteller

Jeder Schausteller ist verpflichtet, den Organisatoren vor der Eröffnung der Foire du Valais eine offizielle Konformitätsbescheinigung zur Anlagensicherheit vorzulegen.

6. STANDNUTZUNG

6.1 Aufbau

CERM 1 + 2	ab Montag, 20.09.,	7:30 Uhr
Temporäre Hallen	ab Freitag, 24.09.,	7:30 Uhr
Freigelände	ab Montag, 27.09.,	7:30 Uhr

6.2 Anlieferung von Objekten und Waren

Ab Mittwoch, 29. September.

6.3 Abfallentsorgung

Nach Abschluss der Aufbauarbeiten sind die Aussteller gehalten, ihre Abfälle in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

Für die Sammlung von sperrigen Abfällen, Glas, Papier und Karton, Mineral- und Pflanzenöl werden spezielle Container aufgestellt. Wird dieser Müll nicht ordnungsgemäss in die entsprechenden Containern sortiert (z. B. Karton im Glascontainer), kann dies die Erhebung einer Verwaltungsgebühr durch die Foire du Valais zur Folge haben.

Diese Bestimmungen gelten für die gesamte Messedauer und den Abbau.

Für die Entsorgung und Behandlung der Abfälle wird eine «Abfallgebühr» in Höhe von CHF 100.– pro Standard-Aussteller bzw. in Höhe von CHF 300.– pro Aussteller mit Cateringbetrieb erhoben.

Eine Gebühr in Höhe von CHF 500.– wird erhoben, wenn nach Abschluss der Messe am Stand verbliebenes Material geräumt werden muss (Räumkosten).

Schwarze Müllsäcke sind zulässig.

6.4 Fristablauf

Die Stände müssen zwingend am Vorabend vor der Eröffnung fertiggestellt sein, d. h. am Donnerstag, 30. September, um 17 Uhr.

6.5 Abbau

Waren und Objekte sind bis Montagabend, 11. Oktober, abzutransportieren. Die Stände werden bis Mittwoch, 13. Oktober, 12 Uhr, abgebaut (Ende der Bewachung).

6.6 Sicherheit und Ordnung

Die Foire du Valais ergreift sämtliche Sicherheits- und Ordnungsmassnahmen, die sie für erforderlich hält. Feuer- und explosionsgefährliche Gegenstände dürfen nur nach Absprache mit der Foire du Valais und mit Genehmigung der Feuerpolizei in die Hallen gebracht werden.

Generell muss jeder Aussteller die im Kanton geltenden Sicherheitsvorschriften und die Richtlinien der Foire du Valais einhalten. Er hat insbesondere darauf zu achten, für die Einrichtung seines Stands nur schwer brennbare (Klasse V) oder feuerfeste Materialien zu verwenden.

Jedem Aussteller wird dringend empfohlen, an seinem Stand einen Feuerlöscher bereitzuhalten. Die Foire du Valais kann nach freiem Ermessen von Ständen, die eine Gefahr darstellen könnten, die Aufstellung eines Feuerlöschers verlangen.

Der Aussteller ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung an seinem Stand und in der unmittelbaren Umgebung (für die Kundschaft des Stands). Bei Bedarf kann die Messe den Einsatz einer zusätzlichen Überwachungsperson auf Kosten des Ausstellers anordnen, um möglichen Verstössen gegen diese Verpflichtung zu begegnen.

6.7 Gas

Mobile Gasinstallationen sind im Inneren der Hallen verboten. Professionelle Installationen sind nur zugelassen, wenn sie durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden. Eine Bescheinigung dieses Unternehmens ist dem Sicherheitsverantwortlichen der Gemeinde vorzulegen. Die Gasflaschen müssen ausserhalb in einem verschliessbaren Schrank installiert werden. Die Feuerwehr kontrolliert die Installationen vor Inbetriebnahme.

Alle Gasinstallationen müssen bei Anmeldung gemeldet werden.

6.8 Standbelegung und Verantwortlichkeit des Ausstellers

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Messe (9.30 bis 21 Uhr) zu besetzen und darin für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Verwarnung. Von Ausstellern, die sich nicht an die vorliegende Weisung halten, wird eine Verwaltungsgebühr von CHF 500.– erhoben.

Ausserdem ist der Aussteller für die Überwachung seines Stands zuständig, bis am Abend alle Besucher die Messe verlassen haben.

6.9 Werbung am Stand

Werbefafeln dürfen nicht ohne Sonderbewilligung der Messe (siehe Punkt 5.3) in den Gang oder über den Stand hinausragen.

Lärmverursachende Werbung jeder Art (Lautsprecher oder lärmverursachende Geräte) ist streng verboten.

Ausnahmen können von der Messe auf schriftlichen Antrag, der mit der Anmeldung einzureichen ist, genehmigt werden.

Prospekte dürfen nur innerhalb der eigenen Standgrenzen verteilt wer-

den und nur für Artikel werben, die ausgestellt sind oder zur ordentlichen Geschäftstätigkeit des Ausstellers gehören.

Sichtbare Werbung am Messestand muss in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausstellers stehen.

Eventuell am Messestand installierte LED-Bildschirme sind so aufzustellen, dass sie für die Besucher des Stands sichtbar sind, jedoch nicht von ausserhalb des Messestands eingesehen werden können.

6.10 Zusätzliche Bewachung

Der Aussteller ist verpflichtet, für spezielle oder zusätzliche Bewachungsaufträge (tagsüber oder nachts) die von der Messe beauftragte Firma einzusetzen.

6.11 Musik am Stand

Jegliches Abspielen von Musik am Stand bedarf einer Voranfrage an das Organisationskomitee vor dem 30. August. Beim Abspielen von Musik gelten folgende Punkte:

- Die Lautstärke der Musik darf den Handel an den Nachbarständen nicht behindern.
- **Die Musik muss 5 Minuten vor Ende des Betriebs und vor Schliessung ausgeschaltet werden.**

Sämtliche Lautsprecher sind in das Innere des Stands, der die Musik verbreitet, zu richten.

- Die Messe legt die höchstzulässige Lautstärke der Anlagen fest.

6.12 Ausstrahlung über Bildschirme

Die Ausstrahlung über LED-Bildschirme ist nur innerhalb der eigenen Standgrenzen zulässig, sofern keine Sondergenehmigung durch den Organisator vorliegt.

PARKEN

7.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die Aussteller sind verpflichtet, die im Kanton geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Verkauf im Allgemeinen einzuhalten.

7.2 Bestellungen

Sobald ein Aussteller eine Bestellung oder eine Anzahlung entgegennimmt, ist er verpflichtet, seinem Kunden einen Bestellschein oder eine Quittung mit seinem Firmennamen und seiner Adresse auszuhändigen. Diese Belege müssen datiert und unterzeichnet werden.

7.3 Handverkauf

Handverkäufe sind in sämtlichen Bereichen der Messe erlaubt. Die Aussteller müssen jedoch auf den Verpackungen der verkauften Artikel einen offiziellen, durch die Messe bereitgestellten Aufkleber mit der Aufschrift «Vendu à la Foire du Valais» (Verkauft auf der Foire du Valais) anbringen, um die Sicherheitskontrolle am Ausgang zu vereinfachen.

7.4 Verkaufspreis für Getränke- und Essensstände

Im Sommer findet eine Sitzung zur Festlegung der Speise- und Getränkepreise an den Getränke- und Essensständen der Messe statt.

Die Messe wird eine Liste der festgelegten Preise herausgeben. Die betroffenen Aussteller verpflichten sich, diese zu respektieren. Die Organisatoren werden während der Messe Kontrollen durchführen.

Die Getränke- und Essensstände sind verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem günstigeren Preis als das günstigste alkoholische Getränk anzubieten.

7.5 Kaffeeverkauf

In der Regel dürfen nur Kaffeebars Kaffee servieren. Gesuche für Ausnahmegenehmigungen können schriftlich an das Sekretariat gerichtet werden.

7.6 Bierverkauf

In der Regel dürfen nur Brauereien Bier servieren. Gesuche für Ausnahmegenehmigungen können schriftlich an das Sekretariat gerichtet werden.

7.7 Zigarrenverkauf

Der Verkauf von Zigarren bedarf der Genehmigung. Das Organisationskomitee wird gegebenenfalls entsprechende Zigarrenpartner bestimmen.

7.8 Partner Mobilitätskonzept

Getränke- und Essensstände, die Alkohol verkaufen, gelten automatisch als Partner des Mobilitätskonzepts.

Eine Gebühr in Höhe von CHF 200.– (+ 7,7 % MwSt.) wird direkt bei Ausstellung der Mietrechnung erhoben.

7.9 Kühllaster/-anhänger

Aussteller, die einen Stellplatz für einen Kühlanhänger oder -laster wünschen, erhalten dazu eine besondere Mitteilung mit Angaben zu den Stellplätzen und Tarifen. Diese Stellplätze und Tarife sind verbindlich und werden auf der den Ausstellern vorbehaltenen Internetplattform verfügbar sein.

7.10 Kreditkarten

Bei Verkäufen von Speisen oder Getränken über CHF 20.- müssen Kreditkarten akzeptiert werden.

Ein Aufkleber mit der Aufschrift «Kreditkartenzahlung möglich» ist an den betroffenen Ständen anzubringen. Diese Aufkleber sind im Sekretariat erhältlich.

7.11 Schliessung der Restaurants

Die Getränke- und Essensstände in CERM1 und CERM2 sowie in den temporären Hallen müssen jeden Abend um 21 Uhr den Betrieb einstellen, damit die Besucher die Messe bis 21.30 Uhr verlassen.

Die Getränke- und Essensstände im Hof des CERM sowie im Espace Plaisir und im Espace Gourmand müssen ihren Betrieb um 21.30 Uhr einstellen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Verwarnung. Von Ausstellern, die sich nicht an die vorliegende Weisung halten, wird eine Verwaltungsgebühr von CHF 500.- erhoben. Zudem laufen sie Gefahr, in Zukunft keinen Stand mehr mieten zu können, und haben für alle Schäden und Geldstrafen aufzukommen, die der Messe von den Behörden wegen Nichteinhaltung der Öffnungszeiten auferlegt werden.

7.12 Hygiene

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand die geltenden Hygienevorschriften anzuwenden. Er ermächtigt die zuständige kantonale Behörde, allfällige Probleme im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Hygienormen der Messeleitung zu melden.

7.13 Verbot des Alkoholverkaufs an Minderjährige

Es sei daran erinnert, dass der Alkoholverkauf an Minderjährige unter 16 Jahren (Wein, Bier und Cidre) bzw. unter 18 Jahren (Spirituosen, Aperitif und Alcopops) gesetzlich (Art. 38 GGG) verboten ist. Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie wird die Polizei eingeschaltet.

7.14 Neubelieferung der Stände

Die Neubelieferung der Stände mit Waren (Getränke ausgenommen) kann täglich bis 9.00 Uhr, d. h. bis 30 Minuten vor Öffnung der Messe für das Publikum erfolgen.

Für die Neubelieferung mit Getränken ist der Zugang zum Gelände der Foire du Valais auf den von der Foire du Valais autorisierten Getränkepartner beschränkt.

Eine Kautionshöhe von CHF 50.- (CHF 200.- für Sonntag, 10.10.) ist bei der Einfahrt in den Messebereich mit einem Fahrzeug zu hinterlegen.

7.15 Kostenpflichtige Tombola

Es ist strengstens untersagt, eine kostenpflichtige Tombola im Bereich der Messe sowie am eigenen Stand zu veranstalten, sofern keine Sondergenehmigung des Organisationskomitees vorliegt.

7.16 Qualitätskontrolle des gastronomischen Angebots

Die Foire du Valais führt eine Qualitätskontrolle der Speisen- und Getränkeangebote durch. Jeder Aussteller mit Cateringbetrieb ist zur uneingeschränkten Mitwirkung an diesen Kontrollen verpflichtet, gemäss den bei der Catering-Sitzung festgelegten Ad-hoc-Anweisungen. Die Foire du Valais strebt eine vollkommene Transparenz bei Preisen und Qualität der Verpflegung im Rahmen der Veranstaltung an.

7.17 Unangemessene Artikel

Die Organisation behält sich das Recht vor, den Verkauf sämtlicher Waren oder Dienstleistungen zu untersagen, die sie als unangemessen für die Besucher erachtet.

7.18 Parkkarten

Die bestellten Parkkarten können ab Montag, 20.09.2021, gegen Barzahlung im Kiosk des Centre d'Expositions et de Réunions in Martigny abgeholt werden. Karten, die bis Freitagabend, 01.10.2021, nicht abgeholt wurden, gelangen am Folgetag wieder in den Verkauf.

Jeglicher Versuch der Kopie oder Fälschung von Parkkarten führt zu einer Verwaltungsgebühr von CHF 500.-.

8. HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN

8.1 Allgemeines

Jeder Aussteller muss das Ausstellungsmaterial, Betriebsunterbrechungen, das Mobiliar und die ihm gehörenden Ausstellungsgegenstände selbst bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl gegen Brand- und Wasserschäden, einfachen Diebstahl und Einbruchdiebstahl versichern.

8.2 Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet selbst für durch ihn oder seine Angestellten verur-

sachte Schäden Dritter.

Jede bei Aufbau, Abbau und während der Messe durch Fehlverhalten des Ausstellers oder die Nichteinhaltung des Reglements oder einer anderen Richtlinie oder Vorschrift notwendig werdende Intervention der Foire du Valais kann zum Selbstkostenpreis fakturiert werden. Dazu kommt je nach Schwere des Falls eine Verwaltungsgebühr von CHF 50.- bis CHF 5'000.-. Gleiches gilt bei Interventionen von Sicherheitskräften der Messe (Securitas), Polizeikräften, Sanitätern, Gesundheitsdiensten, einschliesslich Samaritern, sowie sämtlichen Hilfskräften oder Partnern der Messe.

8.3 Haftung der Foire du Valais

Die Foire du Valais haftet in ihrer Eigenschaft als Organisatorin für die Ausstellung und die Veranstaltungen, die sie durchführt.

Diese Haftung erstreckt sich in keinem Fall auf Schäden oder Genugtuungsansprüche, die durch Dritte gegenüber Besuchern oder Ausstellern oder durch Aussteller gegenüber Besuchern verursacht werden.

Die Genossenschaft CERM, Eigentümerin des Ausstellungsgebäudes, und das Unternehmen Martinetti Frères, Eigentümer der durch die Messe gemieteten Zelthallen, übernehmen die Haftung in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der Gebäude und der festen oder provisorischen Installationen der Ausstellung.

9. OFFIZIELLER KATALOG

9.1 Die Foire du Valais veröffentlicht jedes Jahr ein offizielles Magazin in Form einer Sonderausgabe der Zeitung Le Nouvelliste. Diese enthält ein vollständiges Verzeichnis aller Aussteller.

10. NUTZUNG DES LOGOS UND DER MARKE «FOIRE DU VALAIS»

10.1 Nur Aussteller, deren Teilnahme an der Veranstaltung bestätigt wurde, sind berechtigt, das Logo «Foire du Valais» und den zugehörigen Slogan «Ab drii!» zu nutzen.

10.2 Eintrittsgutscheine dürfen nicht an Dritte weiterverkauft werden, sie dürfen jedoch im Rahmen von Kundenwettbewerben verschenkt werden. Die Aussteller haben die Möglichkeit, solche Wettbewerbe ab dem Tag nach der offiziellen Themenankündigung durch die Foire du Valais zu veranstalten.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Die Foire du Valais behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Allgemeinen Reglements jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

11.2 Ein Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Reglements kann die Berechnung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens CHF 500.- und, bei einem groben Verstoß oder wiederholten Zuwiderhandlungen, sogar den Ausschluss von der Messe zur Folge haben.

11.3 Sollten politische oder wirtschaftliche Umstände oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verhindern, ihren Umfang einschränken oder ihren Charakter verändern, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art. Kann die Messe nicht eröffnet werden, behält sie die Mieteinnahmen bis zur Höhe der ihr bereits entstandenen Kosten ein. Für die Ausgabe 2021 gilt: Sollte die Foire du Valais in Zusammenhang mit der Covid-19-Krise abgesagt werden, erstattet sie die von den Ausstellern geleisteten Zahlungen.

11.4 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT: Kann eine Streitigkeit nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden, erklären die Parteien, die Anwendung des materiellen Schweizerischen Rechts zu akzeptieren und als Gerichtsinstanz das Bezirksgericht Martigny anzuerkennen.

Die FVS Group behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern. Änderungen werden auf der Internetseite der Foire du Valais unter der Adresse foireduvalais.ch/reglement veröffentlicht und treten mit ihrer Bereitstellung auf der Internetseite in Kraft.

Martigny, Januar 2021

MIETTARIFE DER STÄNDE UND EINRICHTUNGEN UND DER TECHNISCHEN INSTALLATIONEN

Bereich	A. Ausstellung - Verkauf auf Bestellung		B. Verkauf - Degustation Direktverbrauch			Zuschlag für Eckstand
	m ²	+ Laufmeter Öffnung zum Gang	m ²	+ Laufmeter Öffnung zum Gang		
				Bar	Restaurant	
Haupthallen CERM 1 + 2	CHF 160.-	CHF 25.-	CHF 215.-	CHF 150.-	CHF 50.-	CHF 250.-
Temporäre Hallen (im Zelt)	CHF 140.-	CHF 20.-	CHF 185.-	CHF 140.-	CHF 40.-	CHF 200.-
Hof des CERM und Espace Plaisir	CHF 90.-	-	CHF 110.-	CHF 50.-	-	-
Espace Saveurs	<i>Leerer Stand</i> CHF 140.-	CHF 0.-	CHF 0.-	CHF 0.-		CHF 0.-
	<i>Eingerichteter Stand</i> CHF 3'200.- pro 9-m ² -Modul Inklusive Katalogeintrag / Boden (Podest) / Wände / Blende / Bodenmatte / 1220-V-Steckdose / Beleuchtung: 1 Spot pro 3 m ²					
Espace Gourmand	Eingerichteter Stand à CHF 4'400.- pro 9-m ² -Modul Inklusive Wände / Blende / Bodenmatte / Beleuchtung: LED-Schiene + Beteiligung an Reinigungskosten des zentralen Standorts: Pauschale CHF 250.-/500.- pro Aussteller					

Ein Preisnachlass von CHF 20.- pro Sitzplatz wird all jenen Restaurants gewährt, die warme Speisen anbieten (max. 1 Platz/m²). Restaurants werden gebeten, bei Anmeldung die Anzahl ihrer Sitzplätze anzugeben.

ZWEIGESCHOSSIGE MESSESTÄNDE

Aufpreis in Höhe von 50 % der Grundfläche berechnet.

ANMELDE-PAUSCHALE <i>pro Aussteller</i>	* In der Anmeldepauschale sind insbesondere enthalten: - der Eintrag im offiziellen Katalog (Ausstellerverzeichnis) - die Ausstellerkarten laut Tarif - das Werbematerial (Aufkleber und Prospekte)	CHF 300.-
Abfallgebühren	- Aussteller «Standard» - Aussteller mit Cateringbetrieb	CHF 150.- CHF 350.-
MitAussteller	Gebühr wird fallweise festgesetzt (Art. 2.6) zusätzlich zur Anmeldepauschale von CHF 300.-	CHF 250.- bis CHF 500.-
Abweichung Standhöhe	Gebühr wird fallweise festgesetzt (Art. 2.6)	CHF 250.- bis CHF 500.-
Partner Mobilitätskonzept	Gebühr gemäss Art. 7.8	CHF 200.-
Kühlaster /-anhänger (Art. 7.9)	nach der online im Ausstellerbereich verfügbaren Preisliste	
In den obigen Tarifen eingeschlossen:	- Beleuchtung und Heizung der Hallen - allgemeine Bewachung - allgemeine Dekoration - allgemeine Werbung - Reinigung der Hallen (ausgenommen Stände)	

Boden (Podest)	<i>(Miete, Ein- und Ausbau)</i> In den Hallen ist ein Boden (Podest) einzubauen. Die Miete und der Einbau durch die Messe sind jedoch fakultativ (siehe Art. 5.6 des Reglements).	pro m ² CHF 22.-
Wände und Blenden	A. Homogene Platten (19 mm) - Höhe 2,50 m (streichbar) Blende Höhe 25 cm B. Modulplatten aus Melamin (10 mm) - Höhe 2,50 m Blende Höhe 25 cm C. SYMA-Modulplatten, Typ 30 - Höhe 2,50 m	pro Lfm. CHF 60.- pro Lfm. CHF 30.- pro Lfm. CHF 60.- pro Lfm. CHF 30.- pro Lfm. CHF 80.-
Spannteppich	Gesamtfläche 1 bis 50 m ² ab 51 m ²	pro m ² CHF 14.- pro m ² CHF 12.-
Anstrich	<i>(Nur Buchstabe A. homogen)</i> Lieferung der Farbe und Anstrich	pro Lfm. CHF 25.-
Wasser	Anschlussgebühr, Kaltwasserzuleitung und Ablauf am Stand, Wasserverbrauch und Abwassergebühr	CHF 400.-
Strom	Gebühr Zuleitung zum Stand, Stromversorgung und Verbrauch	• bis zu 2,5 kW installiert 1 einphasige Steckdose T13-230 V (13 Ampere) CHF 250.-
		• bis zu 5 kW installiert 1 CEE-Steckdose 16 — 400 V (13 Ampere) CHF 350.-
		• bis zu 8 kW installiert 1 CEE-Steckdose 16 — 400 V (13 Ampere) CHF 450.-
		• bis zu 10 kW installiert 1 CEE-Steckdose 16 — 400 V (16 Ampere) CHF 550.-
		• 10 bis 15 kW installiert 1 CEE-Steckdose 32 — 400 V (25 Ampere) CHF 700.-
		• 16 bis 20 kW installiert 1 CEE-Steckdose 32 — 400 V (32 Ampere) CHF 900.-
		• Über 20 kW installiert, pro zusätzliches kW CHF 30.-
Lüftung	Anschluss Abzugshaube - Gebühr <i>(inkl. Installation von Rauchabzugsschläuchen)</i>	CHF 200.-
Internet	Internetanschluss <i>(Kabel)</i>	CHF 250.-

ALL UNSERE LEISTUNGEN VERSTEHEN SICH ZUZÜGLICH 7,7 % MEHRWERTSTEUER.

Un événement



Rue du Levant 91 • Case postale 224 • CH-1920 Martigny
Tel. +41 27 722 00 34 • Fax +41 27 721 07 22
info@foireduvalais.ch • foireduvalais.ch